

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO § 636, §§ 637, 638; RVO § 898 a.F.; BGB §§ 823, 826, 847; ZPO §§ 139, 286, 288, 313, 314, 448; JugArbSchutzG § 7

Leitsätze: Die in § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO vorgesehene Beschränkung der Haftung des Unternehmers und der ihm gleichstehenden Personen bei Arbeitsunfällen entfällt nicht schon dann, wenn der Unternehmer das Verbot der Beschäftigung von Kindern (§ 7 JugArbSchutzG) und Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich nicht beachtet hat und darauf der Arbeitsunfall zurückzuführen ist. Die Haftungsbeschränkung entfällt nur dann, wenn der Unternehmer den Arbeitsunfall gewollt oder für den Fall seines Eintritts gebilligt hat.

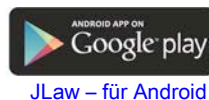
Aktenzeichen: 3 AZR 457/74

Urteil des BAG vom 27. Juni 1975

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 457/74

2 Sa 100/73 Baden-Württemberg

Urteilstenor
zugestellt am

27. Juni 1975

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juli 1974 - 2 Sa 100/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Geschäftsführer eines seinem Vater gehörenden Mosterei- und Fruchteverwertungsbetriebs. In diesem Betrieb arbeitete der Kläger im Herbst 1972 gelegentlich nachmittags zur Aushilfe. Der Kläger war zu dieser Zeit noch nicht ganz 13 Jahre alt.

Am 24. November 1972 war der Kläger damit beauftragt, auf einer Rollenbahn, an die sich ein Förderband anschloß, Kartons zu etikettieren. Das Kettenrad des Förderbandes war entgegen den Unfallverhütungsvorschriften nicht durch ein Schutzgitter oder eine entsprechende Vorrichtung gesichert. Dies war dem Beklagten bekannt; sein Betriebschlosser hatte ihn auf die fehlende Sicherung des Rades hingewiesen.

Bei seiner Arbeit geriet der Kläger mit dem linken Fuß in das sich drehende Rad des Förderbandes; er wurde schwer verletzt und muß damit rechnen, in Zukunft gehbehindert zu bleiben und unter Schmerzen zu leiden.

Die Berufsgenossenschaft hat den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall anerkannt und gewährt die gesetzlichen Leistungen.

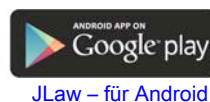
Mit der Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aus dem Unfall entstehen wird, soweit nicht ein Übergang auf Sozialversicherungsträger stattgefunden hat. Außerdem hat der Kläger vom Beklagten Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 12.000,--DM verlangt, dessen weitere Höhe er in das Ermessen des Gerichts gestellt hat.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Beklagte schulde ihm auch Ersatz des Personenschadens, er sei nicht gemäß §§ 636, 637 RVO von der Haftung befreit. Er habe durch die Anstellung des Klägers vorsätzlich gegen das Beschäftigungsverbot des § 7 JugArbSchutzG verstoßen; ihm

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sei bekannt gewesen, daß der Kläger schulpflichtig und noch nicht 14 Jahre alt gewesen sei. Außerdem habe der Beklagte vorsätzlich gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, weil er trotz der Warnung des Betriebsschlossers die fehlende Schutzvorrichtung nicht angebracht habe. Diese vorsätzlichen Rechtsverletzungen seien ursächlich für den Unfall und die Verletzung des Klägers geworden, und deshalb habe der Beklagte den Unfall des Klägers vorsätzlich herbeigeführt.

Jedenfalls könne es bei verbotswidrig beschäftigten Kindern kein Haftungsprivileg des Unternehmers und der ihm gleichgestellten Personen im Sinne von §§ 636, 637 RVO geben. Dies laufe dem Schutzzweck des § 7 JugArbSchutzG zuwider.

Der Beklagte hat sich zur Begründung seines Klageabweisungsantrages auf die §§ 636, 637 RVO berufen. Da es sich bei dem Unfall um einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfall gehandelt habe, hafte er nicht. Er habe den Unfall auch nicht vorsätzlich herbeigeführt. Die bewußte Verletzung des Verbotes der Beschäftigung von Kindern und von Unfallschutzvorschriften sei nicht mit der vorsätzlichen Herbeiführung des Arbeitsunfalls selbst gleichzusetzen. Im übrigen habe er nicht gewußt, daß der Kläger noch nicht 14 Jahre alt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag entsprochen und den Beklagten zur Zahlung von 7.000,--DM Schmerzensgeld verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Klage unter Zurückweisung der Anschlußberufung in vollem Umfang abgewiesen. Seine Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht damit begründet, daß der Kläger wegen des sogenannten Haftungsprivilegs von Unternehmern und diesem gleichgestellten Personen nach §§ 636, 637 RVO vom Beklagten keinen Schadenersatz verlangen könne.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren scheitert, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, an den Vorschriften der §§ 636, 637 RVO.

I. Die zuständige Berufsgenossenschaft hat den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall anerkannt und gewährt Entschädigung nach den Unfallversicherungsvorschriften. Der Senat muß deshalb gemäß § 638 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RVO davon ausgehen, daß der Kläger bei einem Arbeitsunfall verletzt worden ist und zu den versicherungspflichtigen und versicherten Personen gehört (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 638 Anm. 7 a; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 11. Aufl., RdNr. 1524).

II. Nach § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ist der Unternehmer von der Haftung für Personenschäden befreit, die ein in seinem Betrieb beschäftigter Versicherter bei einem Arbeitsunfall erleidet, sofern der Unternehmer nicht den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Auch Schmerzensgeldansprüche des Verletzten werden von dem Haftungsausschluß des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO erfaßt, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat (BVerfG AP Nr. 6 zu § 636 RVO). § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO gilt nach § 637 Abs. 1 RVO entsprechend, wenn ein im selben Betrieb tätiger Betriebsangehöriger den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.

Für den Beklagten greift im vorliegenden Fall über § 637 Abs. 1 die Haftungsbefreiung des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ein. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, war der Beklagte als Geschäftsführer Betriebsangehöriger im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO. Dazu rechnen alle Belegschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Stellung im Betrieb oder auf die Art ihrer Beschäftigung (Lauterbach, aaO, § 637 Anm. 9).



- 5 -

Ebenso zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß das dem Beklagten zur Last gelegte Verhalten – die Beschäftigung des 12-jährigen Klägers an einer ungesicherten Maschine – betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO war. Denn dabei handelte der Beklagte jedenfalls in Wahrnehmung der ihm im Betrieb zugewiesenen Aufgaben. Das ist ausschlaggebend für die Bewertung einer Tätigkeit als betriebliche Tätigkeit. Darauf, ob der Beklagte in Wahrnehmung seiner Aufgaben fehlerhaft und leichtsinnig und sogar gesetzwidrig gehandelt hat, kommt es dagegen nicht an (vgl. BAG 19, 41 [45f., 48] = AP Nr. 1 zu § 637 RVO [zu I 2 a) und d) der Gründe]; BGH AP Nr. 2 zu § 637 RVO [zu 2 der Gründe]).

III. Der Haftungsausschluß der §§ 636, 637 RVO zugunsten des Beklagten könnte somit, da ein Fall der Teilnahme am allgemeinen Verkehr hier jedenfalls ausscheidet, nur dann entfallen, wenn der Beklagte den Arbeitsunfall des Klägers vorsätzlich herbeigeführt hätte.

1. Nach § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO muß der – unbedingte oder bedingte – Vorsatz den Arbeitsunfall umfassen. Es genügt nicht, daß ein bestimmtes Handeln gewollt oder gebilligt wird, das für einen Unfall ursächlich wird, der Unfall selbst aber nicht gewollt und nicht gebilligt war. Das Gesetz bringt das dadurch zum Ausdruck, daß derjenige den Haftungsausschluß verliert, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat. Hätte § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO für den Verlust des Haftungsausschlusses bereits die vorsätzliche Verursachung von Umständen genügen lassen wollen, die für einen – nicht gewollten und nicht gebilligten – Arbeitsunfall ursächlich wurden, dann hätte sich das Gesetz damit begnügen können, zu sagen, daß derjenige haftet, der vorsätzlich gegen ihm obliegende Pflichten verstößt, die zu einem Arbeitsunfall führen.

Es kann aus mehreren Gründen nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber das gewollt hat:



- 6 -

- 6 -

a) In manchen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, läßt der Gesetzgeber für eine Schadenersatzpflicht genügen, daß jemand Handlungen verschuldet hat, die einen Schaden verursacht haben, den der Handelnde nicht gewollt hat. In anderen Fällen, so in § 826 BGB, tritt eine Schadenersatzpflicht nur ein, wenn der Handelnde die Schädigung auch gewollt hat (vgl. dazu Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, Besonderer Teil, 10. Aufl., 1972, § 71 I d S. 453 und § 72 IV S. 485; Esser, Schuldrecht, Bd. II: Besonderer Teil, 4. Aufl., § 106 III 1 S. 393 f., § 107 III 1 c S. 409, § 107 III 2 a S. 411 zu Fußnote 93). Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO diese gängige Unterscheidung vernachlässigt hat, und deshalb kommt dem Wortlaut des Gesetzes die Bedeutung zu, wie in ähnlichen Fällen Gesetze verstanden werden; nach den genannten Vergleichsfällen muß daher der Handelnde den Unfall gewollt oder gebilligt haben.

b) Zum anderen war bereits für die Vorschrift, die § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO im Jahre 1963 abgelöst hat, nämlich die frühere Vorschrift des § 898 Satz 1 RVO anerkannt, daß der Haftungsausschluß nur dann entfiel, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt und das außerdem strafgerichtlich festgestellt war. Gemeint war damit die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls selbst, somit vor allem die vorsätzliche Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB. Es mußte nach strafrechtlichen Maßstäben festgestellt werden, ob jemand den Unfall vorsätzlich gewollt hatte (vgl. dazu Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 11. Aufl. 1963, Kapitel 27 S. 816 Nr. 99, 100; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 7. Aufl., S. 727 zu RdNr. 1690, mit weiteren Nachweisen). Daran hat § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO nur geändert, daß eine strafgerichtliche Feststellung der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls nach strafrechtlichen Maßstäben nicht mehr erforderlich ist. Solche Strafverfahren waren überflüssig, weil die mit der Haftung befaßten Gerichte unschwer selbst beurteilen können, ob ein Arbeitsunfall vorsätzlich herbei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

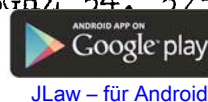
geführt worden ist, und auch eine solche Feststellung nach zivilrechtlichen Maßstäben sich von der Feststellung nach strafrechtlichen Maßstäben nur dadurch unterscheidet, daß sie einen öffentlichrechtlichen Strafausspruch unterläßt.

c) Hinzu kommt schließlich noch folgende Überlegung, die es verbietet, vorsätzliche Pflichtenverletzung mit ungewollter Unfallfolge und gewollten Arbeitsunfall gleichzubehandeln. Der Unrechtsgehalt ist verschieden. Derjenige, der vorsätzlich eine zugunsten eines Arbeitnehmers bestehende Schutzvorschrift mißachtet, will meistens dennoch nicht die Schädigung und den Arbeitsunfall des Arbeitnehmers selbst, sondern hofft, daß diesem kein Unfall widerfährt. Das Gewicht seines Rechtsverstoßes ist geringer als in dem anders gelagerten Fall, in dem jemand - mit oder ohne Pflichtenverstoß - den Unfall eines anderen will oder billigend in Kauf nimmt (vgl. Larenz, MdR 1952, 291 f.).

2. Dementsprechend wird auch in der Rechtsprechung und Literatur - soweit ersichtlich einhellig - der Standpunkt vertreten, der Schädiger müsse den Eintritt des Unfalls wollen oder - ihn voraussehend - gebilligt haben (BAG AP Nr. 4 zu § 636 RVO [zu II 1 a der Gründe]; Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 15. Aufl., S. 1151 zu RdNr. 87 - 89; Bereiter-Hahn-Schieke, Unfallversicherung, 4. Aufl., § 636 RdNr. 10; Miesbach-Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung, Stand Januar 1975, § 636 Anm. 10; Linthe, BABl. 1963, 343 [347]; Krasney, Wege zur Sozialversicherung [WzS] 1972, 129 [132 f. zu IV 1]; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 636 Anm. 32). Auch die von der Revision angezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 34, 375 kann nicht anders verstanden werden. Dort hat der Bundesgerichtshof im Gegenteil ausdrücklich angeführt, § 898 RVO (a.F.) unterscheide sich von beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften gerade dadurch, daß bei letzteren vorsätzlich dienstwidriges Handeln genüge und der Vorsatz den entstandenen Schaden nicht zu umfassen brauche, während nach § 898 RVO (a.F.) der Vorsatz den Unfall umfassen müsse (BGHZ 34, 375 [379-381]).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

3. Den Ausnahmetatbestand des "vorsätzlichen Herbeiführens" eines Arbeitsunfalls über seinen Wortlaut hinaus in entsprechender Anwendung auf jene Fälle auszudehnen, in denen ein Arbeitsunfall durch eine vorsätzliche Schutzgesetzverletzung verursacht wurde, ist nicht möglich. Da die vorsätzliche Übertretung eines Schutzgesetzes - hier des Kinderbeschäftigungsverbots - und die vorsätzliche Herbeiführung eines Unfalls in ihrem Unrechtsgehalt sich unterscheiden, kann ein Ausnahmetatbestand, der ein Verhalten mit besonders hohem Unrechtsgehalt mit der Sanktion des Wegfalls der Privilegierung des § 636 RVO belegt, nicht auf Handlungen mit geringerem Unrechtsgehalt entsprechend angewendet werden.

4. Die Revision meint möglicherweise, man müsse den Unrechtsgehalt sämtlicher von dem Beklagten vorsätzlich begangenen Handlungen - die Einstellung des Klägers entgegen § 7 JugArbSchutzG und dessen Beschäftigung an dem vor-schriftswidrig nicht geschützten Rad - summieren und dann zu dem Ergebnis kommen, der Beklagte habe nun ebenso unrecht gehandelt, wie wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätte. "Unrecht" kann aber nicht derart wägbär zusammengerechnet werden. Wenn der Gesetzgeber an eine Handlung mit besonders hohem Unrechtsgehalt - hier: die vorsätzliche Herbeiführung eines Arbeitsunfalls - eine bestimmte Rechtsfolge knüpft, muß die gleiche Rechtsfolge nicht schon deshalb eintreten, weil mehrere Handlungen mit jeweils geringerem Unrechtsgehalt begangen wurden.

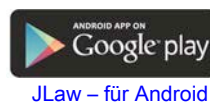
5. Schließlich kann für den Wegfall des Haftungsprivilegs der §§ 636, 637 RVO nichts daraus hergeleitet werden, daß der Beklagte hier gegen Regeln des Jugendarbeitsschutzes, insbesondere gegen § 7 JugArbSchutzG verstoßen hat.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25. Oktober 1951 bereits einmal entschieden, daß die verbotswidrige Beschäftigung eines Kindes für den Haftungsausschluß nach der Reichsversicherungsordnung ohne Bedeutung ist

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(BGHZ 3, 298 [305]). Die Entscheidung hat im Ergebnis zustimmende Aufnahme gefunden (Larenz, MdR 1952, 291 f.; Teutsch, JZ 1952, 274 f. [zu V]; Lauterbach, aaO, § 636 Anm. 2 am Ende), und der Senat tritt ihr bei. Freilich dürfen 12-jährige Kinder nach § 7 JugArbSchutzG nicht beschäftigt werden; sie sollen den Risiken der Arbeitswelt gerade nicht ausgesetzt werden. Geschieht dies aber dennoch und erleidet das Kind dann bei der verbotswidrigen Tätigkeit einen Unfall, so kann nicht so verfahren werden, als sei dieser Unfall kein Arbeitsunfall gewesen. Wollte man das annehmen, dann würde der Schädiger allerdings voll haften. Das verunglückte Kind hätte aber andererseits auch keine Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten. Eine solche Lösung, die dem Kind die zwar beschränkte, aber jedenfalls sichere Ersatzleistung der gesetzlichen Versicherung nähme, widerspräche dem System der Unfallversicherung und läge nicht im Interesse des vom Jugendarbeitsschutz geschützten Personenkreises.

Den vorschriftswidrig beschäftigten Kindern aber nur die Vorteile, nicht auch die Beschränkungen der gesetzlichen Unfallversicherung zukommen zu lassen, ist angesichts der eindeutigen gesetzlichen Lage nicht möglich. Die Unfallversicherung tritt grundsätzlich nicht neben die Haftung des Unternehmers bzw. des Arbeitskollegen, sondern löst deren Haftung ab und wirkt insoweit auch als Haftpflichtversicherung für Unternehmer und Arbeitskollegen (vgl. Lauterbach, aaO, § 636 Anm. 2). Nur unter den eng umrissenen Ausnahmefällen des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO soll dennoch gehaftet werden. Eine Lücke im Gesetz mit der Begründung anzunehmen, der Gesetzgeber habe vergessen, das Haftungsprivileg auch bei Unfällen verbotswidrig beschäftigter Kinder entfallen zu lassen, ist nicht angängig. Als § 636 Abs. 1 RVO im Jahre 1963 in Kraft trat, war die Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1951 bekannt und hatte im wesentlichen Gefolgschaft gefunden. Es kann daher nicht ohne nähere Anhaltspunkte angenommen werden, daß der Gesetzgeber sie und die in ihr enthaltene Sozial- und Haftungsproblematik übersehen habe und deshalb eines Gesetzeslücke bestehe.



- 10 -

Daran scheitert auch die Möglichkeit einer richterlichen Rechtsfortbildung im Sinne der Vorstellungen des Klägers. Eine so einschneidende Veränderung der sich aus § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ergebenden Haftungsbeschränkungen kann in ihrer Notwendigkeit und in ihren Auswirkungen von den Gerichten zur Zeit nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit beurteilt werden, so daß Zurückhaltung geboten ist.

IV. Das Landesarbeitsgericht hat somit zutreffend darauf abgestellt, ob der Beklagte den Unfall des Klägers vorsätzlich herbeigeführt hat. Es hat angenommen, der Beklagte habe weder mit unbedingtem noch mit bedingtem Vorsatz gehandelt und deshalb müsse die Klage an § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO scheitern.

Die hergegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

1. In den Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht wörtlich folgendes ausgeführt:

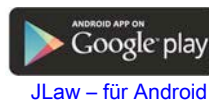
"Unter den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Beklagte den Unfall nicht gewollt hat. Der Kläger behauptet auch nicht, daß der Beklagte den möglicherweise eintretenden Erfolg für den Fall seines Eintritts gebilligt und damit bedingt vorsätzlich gehandelt habe."

Obwohl diese Schilderung des Parteivortrages nur in den Entscheidungsgründen und nicht im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthalten ist, handelt es sich dabei um "Tatbestand eines Urteils", der gemäß § 314 Satz 1 ZPO den Beweis dafür liefert, was die Parteien mündlich vortragen haben (vgl. BAG 19, 342 [349] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO [zu Leitsatz 4 und Bl. 232 R). Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll widerlegt werden (§ 314 Satz 2 ZPO); außerdem entfällt er, wenn der Tatbestand in sich widersprüchlich ist (BAG 19, 342 [349] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO [zu Leitsatz 4 und Blatt 232 R); BGH, MdB 1969, 133 Nr. 34 mit Nachweisen).

2. In den Sitzungsprotokollen finden sich keine widersprechenden Parteierklärungen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Auch aus den übrigen Teilen des angefochtenen Urteils und aus den darin in Bezug genommenen Schriftsätzen der Parteien ergibt sich nicht, daß der Kläger behauptet habe, der Beklagte habe den Unfall selbst gewollt oder vorausgesehen und für den Fall seines Eintritts gebilligt. Der Gesamtvortrag des Klägers besagt nur, der Beklagte habe das Verbot der Beschäftigung von Kindern und Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich verletzt und deshalb, weil er diese Vorschriften verletzt habe, komme es nicht darauf an, ob er den Unfall des Klägers gewollt oder vorausgesehen und gebilligt habe. Den wiederholt in den Schriftsätzen des Beklagten enthaltenen Versicherungen, er habe den Unfall nicht gewollt und nicht billigend in Kauf genommen, hat der Kläger keinerlei Gegendarstellungen entgegengesetzt.

3. Sollte die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß der Beklagte den Unfall selbst weder gewollt noch gebilligt habe, unrichtig sein, weil der Kläger dies in Wirklichkeit in der mündlichen Verhandlung bestritten hat, so hatte der Kläger nur die Möglichkeit, den Tatbestand des angefochtenen Urteils nach § 320 ZPO berichtigen zu lassen; nach geschehener Berichtigung hätte er sich gemäß § 314 Satz 1 ZPO auf den berichtigten Tatbestand berufen können. Da der Kläger diesen Weg nicht beschritten hat, kann er gemäß § 561 Abs. 1 ZPO im Revisionsverfahren nicht damit gehört werden, der Tatbestand stelle etwas als unstreitig dar, was in Wirklichkeit streitig gewesen sei. Für die von der Revision angebrachten Rügen der Verletzung der §§ 139, 286, 288 ZPO ist hier kein Raum. Der Kläger muß sich nunmehr damit abfinden, daß das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 1 ZPO vom Tatbestand des angefochtenen Urteils auszugehen hat (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG [zu Leitsatz 2 - 4 und Bl. 129, 129 R]). Neue, erst in der dritten Instanz vorgebrachte Tatsachen darf das Revisionsgericht nicht verwerten, wie sich ebenfalls aus § 561 Abs. 1 ZPO ergibt.

4. Entgegen der Ansicht der Revision liegt auch eine Verletzung des § 448 ZPO nicht vor. Das Landesarbeitsgericht



- 12 -

hatte keine Veranlassung, den Beklagten von Amts wegen als Partei darüber zu vernehmen, ob er den Unfall vorhergesehen und für den Fall seines Eintrittes gebilligt habe. Wie durch den Tatbestand des Landesarbeitsgerichtsurteils bewiesen wird, war die Tatsache, daß er dies nicht getan hatte, unter den Parteien unstreitig. Umstreitige Tatsachenbehauptungen bedürfen aber keines Beweises.

5. Nach allem ergibt sich, daß auch verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Beklagte habe den Unfall nicht gewollt und nicht gebilligt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Wagner Pape

